

Anneliese-Bilger-Stiftung **Örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Anlagerichtlinien

der **Anneliese-Bilger-Stiftung** für die Geldanlage in Investmentfonds gemäß § 91 Gemeindeordnung i.V.m. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung.

1) Vorbemerkung

Die Anneliese-Bilger-Stiftung hat im Jahr 1995 einen Spezialfonds als Mischfonds mit Aktien- und Rentenanteilen aufgelegt. Der Stiftungsrat der Anneliese-Bilger-Stiftung hat diesem Fonds am 30. Juni 1998 zugestimmt.

2) Sicherheit

Die Sicherheit ist vorrangiges Anlageziel. Dem Sicherheitsprofil der Anneliese Bilger Stiftung wird durch professionelles Portfoliomanagement Rechnung getragen. Bei der Vermögensanlage wird eine ausreichende Diversifikation über die zulässigen Vermögensklassen und innerhalb der einzelnen Asset Klassen berücksichtigt.

3) § 21 GemHVO

Durch die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der GemHVO vom 10. Juli 2001 (GBl. S.466) ist für entsprechende Geldanlagen eine eindeutige rechtliche Grundlage geschaffen worden. § 21 GemHVO bestimmt, dass

- Mittel, die nicht in den Finanzplan aufgenommen sind, in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden können,
- die Investmentfonds nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU verwaltet werden dürfen,
- sie nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU ausgegebenen Investmentanteile enthalten dürfen,
- ferner nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- keine Wandel- und Optionsanleihen enthalten sein dürfen und

- höchstens 30 v.H. Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfond, zulässig sind sowie dass
- die Gemeinde für die Geldanlage in Investmentfonds Anlagerichtlinien zu erlassen hat, die Sicherheitsanforderungen an die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln.

4) Anlagerichtlinien

Die Anneliese-Bilger-Stiftung kann mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Vermögensverwaltung auflegen. Dieser Spezialfonds gilt als Investmentfonds im Sinne von § 21 GemHVO und umfasst grundsätzlich das ganze von der jeweils beauftragten Vermögensverwaltung zur verwaltende Vermögen.

- Zuständig für Grundsatzfragen ist die Stiftungsverwaltung.
- Die Bestimmungen von § 21 GemHVO sind zu beachten.
- Die Sicherheit steht bei den Anlageüberlegungen im Vordergrund.
- Es ist ein **Mischmandat** mit einem **Aktienanteil von bis zu 30 %** und einem entsprechenden **Rentenanteil** (festverzinsliche Wertpapiere) und einem entsprechenden **Liquiditätsanteil** zugelassen.

- Anlageuniversum:

Aktien: Es dürfen nur Aktien von Unternehmen erworben werden, die im Euro-Stoxx-600-Index gelistet sind (EURO-Standardwerte) und nachhaltigen Gesichtspunkte von Oekom-Research erfüllen.

Renten: Der Rentenanteil von 70 % als Zielgröße muss aus Staatsanleihen; Pfandbriefen und Jumbos in Euro-Währung bestehen. Industriefinanzen und Corporate Bonds können bis BBB- erworben werden. Nicht notierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen dürfen nicht erworben werden.

- Der **Anlagehorizont** soll langfristig sein (mindestens 5 Jahre) und nur Mittel umfassen, die nicht in den Finanzplan aufgenommen worden sind.
- Derivate sind nicht erlaubt.
- Wertpapierleihe ist nicht zulässig.
- Bankguthaben und Geldmarktpapiere in Fremdwährung sind ausgeschlossen.
- Eine Kreditaufnahme ist nicht gestattet.
- Die **Benchmark** für die Performance (Entwicklung) des Fonds ist am Beispiel marktgängiger Indizes auszurichten. Sie könnte z. B. für den Aktienanteil Stoxx-Sustainability40Eurozone mit 20 % und für den Rentenanteil REX mit 80 % sein. Unter der Berücksichtigung der Wertsicherungsstrategie und dem daraus resultierenden besonderen asymmetrischen Risikoprofil ist ein Vergleich mit Publikumsfonds mit Wertsicherung zu empfehlen. Eine reine Orientierung an der Benchmark Performance ist somit als nicht empfehlenswert anzuraten.
- **Anlageziel:** Der Fonds soll eine bessere Rendite erbringen als eine reine Rentenanlage. Auf Grund der Kapitalmarktrenditen vom Jahresbeginn 2013 sollten zunächst 2 % übertroffen werden.
- **Berichtspflichten:** Die Stiftungsverwaltung berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über die Entwicklung der Vermögensverwaltung (Reporting).

5) Überschreitung des Aktienanteils

Wegen Kurssteigerungen sind Überschreitungen des Aktienanteils im Fonds bis zu 33 Prozentpunkten möglich. Die kursbedingte Überschreitung sollte innerhalb 3 Monaten zurückgeführt werden.

6) Anlageziel

Anlageziele sind langfristiges Kapitalwachstum und eine marktgerechte Rendite. Die Rendite soll im langfristigen Durchschnitt eine Zielrendite von ca. 2 % erreichen. Zur Reduzierung der Gesamtanlagerisiken soll eine Wertsicherung vorhanden sein.

Diese Anlagerichtlinien sind vom Stiftungsrat der Anneliese-Bilger-Stiftung am 29. Januar 2013 beschlossen worden und gelten rückwirkend ab 1. Januar 2013. Sie ersetzen die Anlagerichtlinien vom 28. März 2006.

Gottmadingen, 30. Januar 2013



Dr. Michael Klinger
Bürgermeister